



# SATZUNG

DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG

Büro: Adenauerallee 134 • 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 68846 - 0 • Fax: 0228 / 68846 - 44

[www.kinderkrebsstiftung.de](http://www.kinderkrebsstiftung.de), [info@kinderkrebsstiftung.de](mailto:info@kinderkrebsstiftung.de)

# Satzung der Deutschen Kinderkrebsstiftung

## §1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen: Deutsche Kinderkrebsstiftung

Die Deutsche Kinderkrebsstiftung ist eine Stiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e.V. (DLFH). Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat den Sitz in Bonn.

## § 2 Zwecke der Stiftung

1. Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der klinischen Forschung von Ursachen und Methoden zur Bekämpfung von Krebs- und hämatologischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Behandlung sowie Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Verbesserung der pädagogischen und psycho-sozialen Betreuung und der Nachsorge für krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschließlich ihrer Familien,
- die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich ihrer Familien, die aufgrund der Krebserkrankung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind (§ 53 der Abgabenordnung),
- die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Satzung in ausländischen Körperschaften.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten einer umfassenden Unterstützung insbesondere krebskranker Kinder, Jugendlicher, junger Erwachsener und ihrer Familien und zu Gunsten der Forschung auf dem Gebiet der onkologischen und hämatologischen Erkrankungen.

2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Vergabe von Förderpreisen und Stipendien für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Pädiatrischen Hämatologie und Onkologie, die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von Forschungsprojekten durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung),
- Errichtung und Betrieb von Einrichtungen bzw. Freizeitcamps für krebskranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien,

- finanzielle Zuwendungen an hilfebedürftige Personen,
  - die Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebs-erkrankungen im Kindesalter, z.B: durch die Beschaffung von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und -einrichtungen im In- und Ausland.
  - Die Verwaltung und Betreuung von (unselbstständigen, gemeinnützigen) Treuhandstiftungen, soweit ihre Zielsetzung dem Zweck und den Satzungsaufgaben der Deutschen Kinderkrebsstiftung entspricht.
3. Die Stiftung kann zur Finanzierung ihrer Satzungsaufgaben auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. a) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus DM 300.000,- in bar.  
  
b) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen zu mehren und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können Teile des Vermögens, aber nicht mehr als 15 % des gesamten Vermögens, für die Verwirklichung des Stiftungszwecks in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet werden. In den Folgejahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu dem eigentlichen Stiftungszweck auf seinen vollen Wert wieder aufzufüllen.

## **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen des Stifters und Dritter.
2. Erträge aus Zustiftungen können auf Wunsch des Zustifters auch unter namentlicher Nennung des Zustifters verwandt werden. Diese können dann als "Förderpreis" des jeweiligen Zustifters vergeben werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Die Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig; die in Ausübung dieser Tätigkeiten entstandenen Kosten können ersetzt werden.

## **§ 7 Kuratorium**

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus mindestens 9 jedoch höchstens 13 Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - a. bis zu 7 Personen aus den Mitgliedervereinen des DLFH-Dachverbandes. Sie werden von der DLFH-Mitgliederversammlung gewählt;
  - b. bis zu 3 Personen aus dem Verband der GPOH (Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie), davon mindestens 1 Vorstandsmitglied. Sie werden von der GPOH entsendet;
  - c. bis zu 3 Personen des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den unter Ziffer a) und b) genannten Mitgliedern des Kuratoriums berufen.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur ersten Sitzung des neuen Kuratoriums im Amt. Wiederwahlen, das heißt mehrere Amtszeiten als Kuratoriumsmitglied, sind möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder dessen Aufgabe für die Restzeit.  
Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Nur sie sind berechtigt, Erklärungen für das Kuratorium abzugeben.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.  
Sitzungen des Kuratoriums sollen zweimal im Jahr stattfinden.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Das Kuratorium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der Stellvertreter/in. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung über einen nicht auf der Tagesordnung mitgeteilten Sachverhalt ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Kuratoriumsmitglieder zustimmen und mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Ist einem Kuratoriumsmitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, kann es ein anderes Kuratoriumsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Ein Kuratoriumsmitglied kann diese Vollmacht maximal für ein weiteres Kuratoriumsmitglied ausüben. Dagegen ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht möglich.  
Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich
7. Jedes Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der übrigen Kuratoriumsmitglieder abberufen werden. Für die restliche Amtszeit übernehmen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder dessen Aufgaben (§ 7, Ziffer 4). Das Gleiche gilt, wenn ein Kuratoriumsmitglied durch Tod oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet.
8. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder,
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Festlegung der Förderungsstrategie,
  - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - Feststellung der Jahresabrechnung,

- Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, maximal jedoch zehn Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des Dachverbandes der DLFH vorgeschlagen. Das Kuratorium bestätigt bzw. wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vorgeschlagenen aus. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben für die Restzeit.
4. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Kuratoriumsmitglieder.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird die Vertretung durch die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Rechtsgeschäften mit dem Dachverband DLFH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden wirksam.
7. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
  - die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Vergabe von Forschungsmitteln,
  - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratorium,
  - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
  - Anstellung von Arbeitskräften.
8. Die Arbeit des Vorstandes kann auf dessen Wunsch durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) einstellen, wenn der Umfang der Verwaltungsarbeiten das erfordert und die Erträge des Stiftungsvermögens die Bezahlung einer angemessenen Vergütung ohne Gefährdung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes ermöglichen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
3. Der/die Geschäftsführer(in) ist für die Erstellung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsberichtes verantwortlich, den er/sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegt.
4. Der/die Geschäftsführer(in) hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.

## **§ 10 Aufsicht, Stellung des Finanzamtes**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind unaufgefordert ein Jahresabschluss und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihr Zusammenschluss gemäß § 12 Abs. 2 StiftG NW werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse der Satzungsänderungen, ein Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung der Behörde nötig. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (und nicht gegen die Stimmen des Stifters) beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder (aber nicht gegen die Stimmen des Stifters) eine Änderung des

Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.

2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e.V. (Dachverband), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1994

Geändert: 31 Mai 1997 (Bonn)

Geändert: 07. Mai 2004 (Heidelberg)

Geändert: 16. Juni 2007 (Heidelberg)

Geändert: 16. Juni 2012 (Heidelberg)

Geändert: 31. Januar 2015 (Bonn)